

Mitgliedschaftsreglement

Version 2023

Wo nur die männliche Form erwähnt ist, gilt dasselbe selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Art. 1. Einleitung

In diesem Reglement werden primär die einzelnen Mitgliederkategorien, die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt.

Art. 2 Mitgliederkategorien

¹ Gemäss den Statuten gibt es ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

² Die ordentlichen Mitglieder werden in die vier folgenden Kategorien eingeteilt:

- **Solarunternehmen:** Unternehmen, die kommerziell in der Solarbranche tätig sind, namentlich in der Herstellung, im Handel, der Planung und Beratung (inkl. Architekturbüros), der Installation und dem Betrieb.
- **Dienstleister:** Dienstleistungsunternehmen wie Versicherungen, Banken und Finanzdienstleister, Rechtsanwälte und Steuerbüros, Gutachter, Contractoren, Reinigungsfirmen, Unternehmen aus dem Bereich Planungssoftware PV/Solarwärme und Anlagen- und Ertragsüberwachung sowie Forschungs- und Prüfinstitute, Fach- und Hochschulen, Gemeinden und Amtsstellen von Kantonen und Bund.
- **Verbände:** Verbände, welche die Förderung der Solarenergie aus kommerziellen oder ideellen Gründen unterstützen.
- **Energieversorger:** Unternehmen, die Solarenergie produzieren, handeln und/oder verkaufen oder mit ihren Aktivitäten die Nutzung der Solarenergie direkt fördern. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche Energieversorger oder um private Anbieter handeln.

³ Fördermitglieder werden in zwei Unterkategorien eingeteilt:

- **Fördermitglied einzeln:** Einzelpersonen, die sich mit der Zielsetzung von Swissolar identifizieren und keine kommerziellen Ziele verfolgen.
- **Fördermitglied kollektiv:** Non-Profit-Organisationen, die sich mit der Zielsetzung von Swissolar identifizieren und die Nutzung der Sonnenenergie fördern.

Art. 3 Aufnahmebedingungen und -verfahren

¹ Für alle Mitglieder gilt die Voraussetzung, dass sie das Leitbild von Swissolar bei ihrer Tätigkeit im Alltag anerkennen und danach handeln. Sie akzeptieren die Verbandspolitik sowie die Statuten vollumfänglich.

² Das Aufnahmeverfahren läuft bei ordentlichen Mitgliedern sowie bei Fördermitgliedern wie folgt ab:

- Ausfüllen des Mitgliedschaftsantrages zugänglich auf der Webseite von Swissolar. Die Geschäftsstelle überprüft den Mitgliedschaftsantrag.
 - Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - Der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle über den Entscheid informiert.
- ³ Dem Antragsteller steht ein Rekursrecht zu. Rekurse sind innerhalb von 30 Tagen an die Geschäftsstelle Swissolar zuhanden des Vorstandes zu richten und werden vom Swissolar-Vorstand abschliessend beurteilt.

Art. 4 Rechte und Leistungen

- ¹ Ordentliche Mitglieder deklarieren beim Mitgliedschaftsantrag ihre Tätigkeitsbereiche. Auf der Webseite von Swissolar werden ordentliche Mitglieder gemäss ihren Tätigkeitsbereichen und, falls gewünscht, mit Zusatzeinträgen in einem Online-Verzeichnis aufgeführt und beworben.
- ² Alle Mitglieder ausser Fördermitglieder haben ein Stimmrecht (einheitlich eine Stimme pro Mitglied).
- ³ Alle Mitglieder sind wählbar für die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- ⁴ Ordentliche Mitglieder profitieren von den Kollektivleistungen des Verbandes in Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag.
- ⁵ Allen Mitgliedern wird der kostenlose Newsletter von Swissolar zugestellt. Ordentlichen Mitgliedern wird zudem der Zugang zu den vom Verband aufbereiteten Brancheninformationen gewährt.
- ⁶ Ordentliche Mitglieder haben Vorzugsbedingungen auf Dienstleistungen des Verbandes.
- ⁷ Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit unentgeltlich eine Ombudsstelle aufzurufen, zwecks Vermittlung bei Problemen zwischen Bauherrschaft und dem Anbieter/Mitglied

Art. 5 Pflichten und Beiträge

- ¹ Für alle Mitglieder gilt die Voraussetzung, dass sie das Leitbild von Swissolar bei ihrer Tätigkeit im Alltag anerkennen und danach handeln. Sie akzeptieren die Verbandspolitik sowie die Statuten vollumfänglich.
- ² Jedes Swissolar-Mitglied verpflichtet sich insbesondere:
- jegliche Aktivitäten, die der Reputation der Solarbranche und des Verbands schaden, zu vermeiden.
 - sichere Solaranlagen zu planen, zu bauen bzw. zu verkaufen, sodass keine Schäden für Menschen, Tiere und Gebäude entstehen.
 - sich an die gesetzlichen Vorgaben, Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik) zu halten.
 - die Richtlinien, Normen und Gesetze bezüglich Arbeitssicherheit zu respektieren, um Arbeitsunfälle zu vermeiden.
 - sich regelmässig zu aktuellen Themen der Solarbranche zu informieren und weiterzubilden.
 - seine Kunden transparent und gesetzestreu zu beraten, damit das Vertrauen gegenüber der Solarbranche bestehen bleibt. Betrügerische Geschäftsgebaren bzw. Vertragsabschlüsse unter Zwang sind zu unterlassen.
 - Mitarbeitende, Kunden und andere Marktteilnehmer nach dem Grundsatz der Gleichheit zu behandeln und nicht zu diskriminieren.
 - auf einen fairen Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern zu achten und deren Arbeit zu respektieren.

³ Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliederbeiträge in Abhängigkeit ihrer Grösse sowie ihrer Mitgliederkategorie:

Kategorie	Jahresbeitrag (in CHF exkl. MWST.)
Solarunternehmen und Dienstleister 1-2 Mitarbeitende*	675
Solarunternehmen und Dienstleister 3-5 Mitarbeitende *	850
Solarunternehmen und Dienstleister 6-10 Mitarbeitende *	1'300
Solarunternehmen und Dienstleister 11-20 Mitarbeitende *	1'800
Solarunternehmen und Dienstleister 21-50 Mitarbeitende *	3'000

Solarunternehmen und Dienstleister 51-100 Mitarbeitende *	5'000
Solarunternehmen und Dienstleister 101-200 Mitarbeitende *	8000
Solarunternehmen und Dienstleister >200 Mitarbeitende*	11'000
Verbände**	5'500
Energieversorger bis 5'000 Kunden	1'500
Energieversorger von 5'001 bis 20'000 Kunden	3'000
Energieversorger von 20'001 bis 50'000 Kunden	5'500
Energieversorger von 50'001 bis 100'000 Kunden	9'000
Energieversorger >100'000 Kunden	11'000
Fördermitglieder einzeln	220
Fördermitglieder kollektiv	500
Ehrenmitglieder	0

* Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeitenden (Vollzeitstellen) inklusive Zweigniederlassungen.

** Bei einem Verband kann der Jahresbeitrag ganz oder teilweise entfallen, wenn sich Swissolar sowie der Verband auf eine gegenseitige Mitgliedschaft einigen.

⁴ Ordentliche Mitglieder, die bei einem Partnerverband von Swissolar Mitglied sind, erhalten 15 % Rabatt auf den jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag von Swissolar. Die Partnerverbände von Swissolar sind:

- Suissetec, Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
- Gebäudehülle Schweiz
- EIT.Swiss
- Holzbau Schweiz

Dieser Rabatt ist nicht kumulierbar mit anderen Rabatten.

⁵ Unternehmen, deren Muttergesellschaft ordentliches Mitglied bei Swissolar ist, beantragen eine eigenständige Mitgliedschaft und erhalten 15 % Rabatt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser Rabatt ist nicht kumulierbar mit anderen Rabatten.

⁶ Ordentliche Mitglieder können im Mitglieder-Verzeichnis auf der Webseite von Swissolar kostenpflichtige Zusatzeinträge erstellen:

- Logo: Die Auflistung mit Logo kostet jährlich CHF 400.00 (exkl. MWST.). Für Verbände ist die Auflistung des Logos kostenlos.
- Zweigniederlassung: Der Eintrag pro Zweigniederlassung kostet jährlich CHF 75.00 (exkl. MWST.).

⁷ Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an von Kunden angeregten Ombudsverfahren teilzunehmen

Art. 6 Umgang mit Mitgliederadressen, Werbung zuhanden der Mitglieder

¹ Die Adressen von Swissolar-Mitgliedern dürfen grundsätzlich nicht an Dritte abgegeben werden. Im Internet publizierte Mitgliederverzeichnisse sind so abzusichern, dass sie nur mit grösserem Aufwand kopierbar sind.

² Ausnahmen zum Grundsatz sind nur möglich bei Projekten, an denen Swissolar direkt beteiligt ist, wie z.B. Messen oder Veranstaltungen. Die Adressen dürfen nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden.

³ Swissolar bietet Interessenten die Möglichkeit von Versänden gegen Kostenbeteiligung an. Voraussetzung ist, dass die verschickten Unterlagen nicht im Widerspruch zu den Verbandszielen stehen. Die aktuellen Tarife können bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

⁴ Swissolar Mitglieder stimmen mit der Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft der Verwendung der Adressen gemäss dieser Bestimmung in Art. 6 ausdrücklich zu.

Art. 7 Gebrauch des Sonnen-Logos SWISSOLAR MEMBER

- ¹ Swissolar ist alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte am Sonnen-Logo SWISSOLAR MEMBER (nachfolgend das "Member-Logo"):
- ² Das Member-Logo untersteht insbesondere urheberrechtlichem und infolge der Markenregistrierungen markenrechtlichem Schutz.
- ³ Swissolar räumt seinen Mitgliedern das Recht ein, das Member-Logo im privaten oder geschäftlichen Bereich nach Massgabe der vorliegenden Bestimmungen in der Schweiz zu gebrauchen.
- ⁴ Der Gebrauch des Member-Logos darf nicht den Verbandszielen oder Interessen von Swissolar widersprechen und nicht in rechtswidriger Weise erfolgen. Insbesondere sind die Mitglieder nicht berechtigt, das Member-Logo zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs, insbesondere als Bestandteil ihrer Firma oder als Geschäftsbezeichnung, zu gebrauchen.
- ⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, das Member-Logo ausschliesslich in der oben abgebildeten Form zu benutzen. Jede auch nur geringfügige Abwandlung des Logos bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Swissolar. Insbesondere sind die Mitglieder nicht berechtigt, einzelne Teile des Logos insoliert wiederzugeben bzw. zu gebrauchen. Das für den Gebrauch durch die Mitglieder bestimmte Member-Logo stellt Swissolar den Mitgliedern zur Verfügung.
- ⁶ Das Gebrauchsrecht am Member-Logo ist Swissolar sowie seinen Mitgliedern vorbehalten. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, Dritten das Recht einzuräumen oder zu übertragen, das Member-Logo im privaten oder geschäftlichen Bereich zu gebrauchen.
- ⁷ Swissolar behält sich vor, das Nutzungsrecht des Member-Logos einzelnen oder allen Mitgliedern jederzeit und ohne Angabe von Gründen per sofort zu entziehen oder Gebrauchsmöglichkeit und -umfang per Weisungen einzuschränken.
- ⁸ Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, das Member-Logo zu gebrauchen.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

- ¹ Unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus Swissolar austreten. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.
- ² Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann jederzeit ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung, das innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheides geltend zu machen ist. Ein Ausschluss kann namentlich ausgesprochen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden oder wenn gegen die Ziele von Swissolar gehandelt wird.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- ¹ Im Zweifelsfall geht der deutschsprachige Text dieses Reglements vor.
- ² Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Versionen. Die definitive Genehmigung dieses Reglements erfolgte durch die Generalversammlung am 23.06.2023. Dieses Reglement tritt per 1.1.2023 in Kraft.